
TOP 37:

Gesetz zu der am 19. Juni 1997 beschlossenen Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation

Drucksache: 519/17

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) beschloss auf ihrer 85. Tagung im Juni 1997 in Genf die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation. Ziel der Abänderung der Verfassung ist es, dem Verwaltungsrat und der Allgemeinen Konferenz ein Verfahren zur Verfügung zu stellen, um veraltete und nicht mehr relevante Übereinkommen der IAO aufzuheben. Nach der bisherigen Rechtslage musste die Internationale Arbeitsorganisation Übereinkommen, die nicht als mehr zeitgemäß empfunden wurden, durch eine Neufassung aktualisieren. Mit der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der IAO wird diese um eine Bestimmung erweitert, wonach die Allgemeine Konferenz auf Vorschlag des Verwaltungsrates künftig ein Übereinkommen, das gegenstandslos geworden ist oder keinen nützlichen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Organisation mehr leistet, mit qualifizierter Mehrheit aufheben kann. Die Urkunde zur Abänderung der Verfassung trat gemäß ihrem Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 36 der IAO-Verfassung für alle Mitgliedstaaten am 8. Oktober 2015 in Kraft. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Urkunde nicht ratifiziert. Durch ein Vertragsgesetz sollen nun die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die nach innerstaatlichem Recht durchzuführende parlamentarische Zustimmung zu der Urkunde erfüllt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 958. Sitzung am 2. Juni 2017 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 240. Sitzung am 22. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales unverändert angenommen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

